KOLUMNE 09.10.2023 Recht | Ratgeber

Keine Kürzung trotz Obliegenheitsverletzung

Wer sich nicht an die Regeln aus dem Versicherungsvertrag hält, riskiert Leistungskürzungen. Doch es gibt Ausnahmen. Die VP-Rechtsexperten Raimund Mallmann und Jem Schyma erläutern dies anhand eines aktuellen OLG-Urteils.

Experten-Duo: Jem Schyma (l.) und Raimund Mallmann von der Düsseldorfer Kanzlei WILHELM Rechtsanwälte sind Profis im Versicherungsrecht: www.wilhelm-rae.de
(Foto: WILHELM Rechtsanwälte)

Ein Fall für zwei

DER FALL. Oktober 2014: Ein Geschäftsführer meldet sich bei seinem Versicherer berufsunfähig und beantragt Leistungen aus der BU-Versicherung. Das Problem: Er ist bereits seit Ende 2012 krankgeschrieben und wusste seit Mitte 2013, dass er berufsunfähig ist. Die um mehr als ein Jahr verspätete Anzeige des Versicherungsfalls stieß dem Versicherer ebenso übel auf wie der weitere Verlauf des Falls: Denn ohne Begleitung seines Anwalts wollte sich der Versicherte zunächst keiner ärztlichen Untersuchung unterziehen.
Der Versicherer berief sich auf Leistungsfreiheit und verweigerte die Zahlung der BU-Rente für mehr als vier Jahre, in denen der Versicherte seinen Anzeige- und Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen war.

VIDEO

Das Video der Woche – präsentiert von unserem Content-Partner Mission Money

VERMITTLER-PORTRÄTS

Mehr Aufmerksamkeit für Ihr Business mit einem Online-Porträt – einfache Teilnahme per Fragebogen

> weitere Infos

MEISTGELESENE ARTIKEL

Vermittler wollen faire Bedingungen
> weiterlesen

Digitaler Treffpunkt der DKM weiter ausgebaut
> weiterlesen

Lebensversicherung: Mehr Geld aus der Altersvorsorge
> weiterlesen

Verbände begrüßen ESG-Abfragepflicht auch für 34f-Vermittler
> weiterlesen

DER RECHTSSTREIT. Der Mann reichte Klage auf vollständige Leistung ein. Sein Argument: Unabhängig davon, ob er eine Obliegenheit verletzt habe oder nicht, sei der Versicherer zur Leistung verpflichtet. Denn die Obliegenheitsverletzung habe sich weder auf den Umfang des Schadens noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ausgewirkt. Verletzt ein Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, so ist es wichtig zu klären, ob dem Versicherer daraus überhaupt ein Nachteil entstanden ist – er also zum Beispiel mehr zahlen muss, als nötig gewesen wäre, oder seine Ermittlungen zum Versicherungsfall beeinträchtigt wurden. Den Beweis dafür, dass die Obliegenheitsverletzung keine negativen Folgen hatte, müsse der Versicherungsnehmer erbringen, so das Argument des Versicherers.

DIE ENTSCHEIDUNG. Sowohl in erster Instanz vor dem Landgericht Heidelberg als auch in zweiter vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe hatte der berufsunfähige Geschäftsführer Erfolg (Az. 12 U 1/22): Zwar habe der Versicherte fraglos seine Anzeige- und Mitwirkungspflichten verletzt, so die Richter. Dies habe sich jedoch nicht auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ausgewirkt. Arztberichte belegten, dass der Kläger ab Ende 2012 berufsunfähig war. Daran hätten auch eine rechtzeitige Anzeige des Versicherungsfalls beim BU-Versicherer und ein weiteres medizinisches Gutachten nichts ändern können.

DIE FOLGEN. Versicherer wollen häufig ihre Zahlung mit dem Verweis auf Obliegenheitsverletzungen des Versicherten reduzieren oder komplett streichen. Doch immer dann, wenn die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers hatte, steht dem Versicherungsnehmer die volle Leistung zu – so war es am Ende auch in diesem Fall.

EU-Richtlinie für Fernabsatzgeschäfte: Vermittler vs. Verbraucher?

> weiterlesen

VERANSTALTUNGEN

DER VP ALS EPAPER

Der VersicherungsProfi ist das ePaper für die Vertriebspartner der Assekuranz. Es liefert faktenorientierte Informationen für den freien Vertrieb.

> weiterlesen

23.01.2024 Studien | Tests

Private Rentenversicherung: Neue Klassik liegt leicht vorn

FOCUS MONEY-Versicherungsprofi hat die Lebensversicherer nach ihrer aktuellen

15.01.2024 Recht | Ratgeber

Fehlender Produktcheck kostet Versicherungsschutz

Ist ein Produkt nicht ausreichend erprobt, besteht oft keine Deckung unter der Produkthaftpflicht. Das gilt nicht nur für Neuentwicklungen, stellte